Evangelische Mittelschule Schiers
EMS Schiers

Statuten

Von der Vereinsversammlung beschlossen am 31. Oktober 2026

1 Sitz und Zweck, Haftung

Art. 1
Unter dem Namen «EMS Schiers» (Evangelische Mittelschule Schiers) besteht ein Verein mit Sitz in Schiers. Er ist Träger der gleichnamigen Schule und Eigentümer der Immobilien.

Art. 2
Die EMS Schiers ist eine private, staatlich anerkannte Mittelschule. Hervorgegangen aus der evangelischen Tradition orientiert sie sich an christlichen Werten.

Art. 3
[1] Die EMS Schiers bietet umfassende Bildungsmöglichkeiten, insbesondere auf den Sekundarstufen I sowie II (Gymnasium, Fachmittelschule etc.). Sie kann weitere Angebote in ihr Schulprogramm aufnehmen und generell Dienstleistungen im Bereich Bildung und Erziehung anbieten.

[2] Die EMS Schiers verfügt über ein Leitbild, in welchem sie ihre Grundsätze und Absichten festhält.

Art. 4
Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

2 Mitgliedschaft

Art. 5
[1] Dem Verein können als Mitglieder natürliche Personen angehören, welche die Zielsetzungen gemäss Leitbild mittragen.

[2] Es wird erwartet, dass die Mitglieder die Interessen und Ziele der EMS Schiers unterstützen und bei Bedarf im Vorstand oder anderen Gremien aktiv mitwirken.

[3] Als Mitglied wählbar sind höchstens sieben Angestellte (Lehrpersonen, Mitarbeitende) der EMS.

[4] Der/die Direktor:in ist von Amtes wegen Mitglied. Der/die Betriebsleiter:in nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

[5] Die Mitglieder sind in der Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt.

[6] Mitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 6
[1] Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

[2] Das Vorschlagsrecht für die Aufnahme neuer Mitglieder steht jedem Mitglied zu. Das Vorschlagsrecht für die Aufnahme von Mitarbeitenden gemäss Art. 5 Abs. 3 steht der Gesamtheit der Mitarbeitenden zu. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung von unterrichtenden und nicht unterrichtenden Personen zu achten.

[3] Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin eingereicht werden. Sie werden den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt.

Art. 7
[1] Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:
1. Schriftlichen Austritt an den Vorstand
2. Ausschluss durch Entscheid der Mitgliederversammlung
3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei den Mitarbeitenden

[2] Es besteht bei Austritt oder Beendigung der Mitgliedschaft kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen

3 Organisation

Art. 8
[1] Organe des Vereins sind:
1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art. 9
Soweit nicht in den Statuten festgelegt, sind die Funktionen und Aufgaben im Funktionendiagramm festgelegt. Die entsprechenden Kompetenzen werden dort definiert.

3.1 Mitgliederversammlung

Art. 10
[1] Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Diese findet in der Regel zweimal jährlich, jeweils im Frühling und im Herbst, statt.

[2] Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder
3. auf Verlangen der Revisionsstelle

[3] Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 11
[1] Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste.

[2] Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen mindestens einen Monat im Voraus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.

Art. 12
[1] Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu.

[2] Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Über Anträge auf geheime Abstimmung und Wahl ist schriftlich und mit einfachem Mehr abzustimmen.

[3] Beschlüsse, die aufgrund ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub erlauben, können auf dem Zirkularweg (Brief oder E-Mail) getroffen werden. Es ist den Mitgliedern dafür mindestens sieben Tage Zeit für ihre Antwort einzuräumen.

[4] Statuten- und Leitbildänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

[5] Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

[6] Werden Anträge zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann die Versammlung nur die Überweisung des Geschäfts an den Vorstand zur Prüfung und Antragstellung in einer nächsten Mitgliederversammlung beschliessen.

Art. 13

[1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
2. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
3. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
4. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
5. Genehmigung des Voranschlages
6. Wahl und Abberufung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vorstands sowie der Revisionsstelle
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; vor einem Ausschluss hat das Mitglied Anspruch auf Anhörung
8. Beschlussfassung über das Schulangebot
9. Festlegung und Änderung der Statuten, des Leitbilds sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über Investitionen und Veräusserungen, die einen einmaligen Betrag von CHF 1’000'000.00 oder jährlich wiederkehrende Beträge von CHF 200'000.00 übersteigen

[2] Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

3.2 Vorstand

Art. 14

[1] Der Vorstand besteht aus 4-8 Mitgliedern, die nicht Mitarbeitende der Schule sind. Zusätzlich gehört der Direktor bzw. die Direktorin dem Vorstand von Amtes wegen an, ist jedoch nicht als Präsident bzw. Präsidentin wählbar.

[2] Der Vorstand wird jährlich bestellt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

[3] Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

[4] Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

[5] Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Brief oder E-Mail) ist zulässig.

Art. 15

[1] Der Vorstand wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen (Brief oder E-Mail), so oft die Geschäfte es erfordern.

[2] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

[3] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden bzw. der sich schriftlich Äussernden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsidenten bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

[4] Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die Mitarbeitenden werden in geeigneter Weise orientiert

Art. 16

[1.]Der Vorstand ist strategisches Organ des Vereins. Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und führt die Vereinsbeschlüsse zusammen mit der Schulleitung aus. Er vertritt den Verein nach aussen und bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

[2] Die operativen Geschäfte übernimmt die Schulleitung.

Art. 17

[1] Der Vorstand hat folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

1. Strategische Leitung und oberste Führung
2. Vertretung gegen aussen
3. Festsetzung des Angebotes im Rahmen von Statuten und Leitbild
4. Führung und Beurteilung des/der Direktor:in
5. Bewilligung von Stellen für neue Angebote
6. Wahl, Anstellung und Kündigung der Mitglieder der Schulleitung sowie die Kündigung von Lehrpersonen, welche auf unbestimmte Zeit angestellt sind
7. Erlass des Personalorganisationsreglements, des Funktionendiagramms sowie weiterer Reglemente
8. Festsetzung von Gebühren und Tarifen
9. Beschlussfassung über Investitionen und Veräusserungen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen
10. Verabschiedung der Jahresrechnung und des Voranschlages zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
11. Verabschiedung von Anträgen zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
12. Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Wahl der Mitglieder
13. Anordnung von Massnahmen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, jedoch aufgrund der Dringlichkeit keinen Aufschub ertragen; die Mitglieder sind darüber umgehend zu orientieren
14. Behandlung von Beschwerden gegen den/die Direktor:in

[2] Im Übrigen übt der Vorstand sämtliche Befugnisse aus und entscheidet alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ, Kommission oder Person vorbehalten sind. Er kann diese Geschäfte delegieren.

[3] Der Vorstand kann zu seinen Beratungen Dritte beiziehen.

3.3 Revisionsstelle

Art. 18

[1] Die Revisionsstelle wird jeweils auf zwei Jahre gewählt und kann mit einer natürlichen oder juristischen Person besetz werden. Wiederwahl ist zulässig.

[2] Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag betreffend die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

3.4 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 19

[1] Die Aufgaben der Kommissionen sind im Funktionendiagramm und Q-Handbuch festgelegt.

[2] Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

1. Schulrat
2. Stipendienkommission

[3] In Kommissionen können gewählt werden:

3. Vereinsmitglieder
4. Mitarbeitende
5. weitere Personen (Dritte)

[3] Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

[4] Sie haben ein Antragsrecht gegenüber dem Vorstand.

Art. 20 Schulrat

[1] Der Vorstand wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Schulrat.

[2] Der Schulrat besteht aus 3-7 Mitgliedern. Die Mitarbeitenden haben Anspruch mindestens ein Mitglied zu stellen und dieses dem Vorstand zur Wahl vorzuschlagen. Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Mitarbeitenden stammt vom unterrichtenden Personal.

Art. 21 Stipendienkommission

[1] Der Vorstand wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Stipendienkommission.

[2] Die Stipendienkommission besteht aus 3-5 Mitgliedern. Der Direktor bzw. die Direktorin ist von Amtes wegen Mitglied und führt den Vorsitz. Die Mitarbeitenden haben Anspruch mindestens eine Lehrperson als Mitglied zu stellen und dieses dem Vorstand zur Wahl vorzuschlagen.

Art. 22 weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen

[1] Bei Bedarf kann der Vorstand Kommissionen einsetzen bzw. weitere ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden und deren Mitglieder bestimmen.

[2] Der Schulverein hat Anspruch auf Einsitz, wenn für die Wahl des Direktors bzw. der Direktorin eine Arbeitsgruppe bestimmt wird. Er bestimmt seine Vertretung durch Wahl mit einfachem Mehr.

4 Finanzen

Art. 23

[1] Der Verein deckt seinen finanziellen Aufwand:

1. aus den Beiträgen der öffentlichen Hand
2. aus den Schulgeldern
3. aus Erträgen der Nebenbetriebe und der Liegenschaften
4. aus Beiträgen von Privaten sowie aus freiwilligen Zuwendungen

[2] Die Rechnung wird nach anerkannten Regeln der Buchführung erstellt. Neben der Finanzbuchhaltung wird für die Führungszwecke eine Betriebsrechnung geführt.

5 Schlussbestimmungen

Art. 24

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit vergleichbarer Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Die Mitgliederversammlung beschliesst, an welche steuerbefreite Institution das Vermögen geht.

Art. 25

Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 2026 genehmigt und traten auf dieses Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 09. Mai 2025.

Schiers, den 31. Oktober 2026

Der Präsident:



Hans Peter Kocher

Die Direktorin



Franziska Eucken